



**Vorübergehender Betrieb eines
Gaststättengewerbes**
(§ 6 HGastG)
(früher: Gestattung nach § 12 GastG)

Eingangsvermerk:

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes ist spätestens vier Wochen vor Ausübung der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen.

An
Magistrat der Stadt Geisenheim
Rüdesheimer Straße 48
65366 Geisenheim

Telefax: 06722 / 701 120
E-Mail: gewerbeamt@geisenheim.de

Hiermit wird der **vorübergehende** Betrieb eines Gaststättengewerbes angezeigt.

Veranstalter:

Name, Vorname, Anschrift

Telefon, Telefax, E-Mail

Veranstaltung:

genaue Bezeichnung, Anlass

Ort:

Geisenheim, _____
genaue Bezeichnung, z.B. Sporthalle, Festplatz, Zelt, Gemarkung, Flur, Flurstück

Größe (Fläche) des/der Veranstaltungsräume: _____ **qm**

Zeitraum:

am / von – bis (Datum, Uhrzeit)

Anschrift des/der Eigentümer/s des Grundstücksfläche bzw. des Versammlungsraumes oder Gebäudes: _____

Angabe über die Bestuhlungsvariante und Bezeichnung des Bestuhlungsplanes:

(siehe unter www.rheingau-taunus-kreis.de-Bürgerservice-Formulare-Brandschutz-vorbeugender Brandschutz- Merkblatt Bestuhlungspläne 2012)

Es ist mit etwa _____ Besuchern zu rechnen. Voraussichtliches Alter der Besucher: _____

Es werden folgende Getränke und Speisen verabreicht: _____

Weitere Mitteilungen:

Geisenheim, den _____

(Rechtsgültige Unterschrift)

Verteiler

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Bauaufsichtsbehörde | (Fax 06124/510-18512) |
| Finanzamt SWA | (Fax 06124/705-400) |
| Amt für Veterinärwesen | (Fax 06124/510-6674) |
| Gewerbeamt RTK | (Fax 06124/510-437) |
| Polizeistation RÜD. | (Fax 06722/9112-15) |



Wichtige Hinweise:

Die oben genannte Anzeige ist **spätestens vier Wochen vor Beginn** des Gaststättengewerbes einzureichen, vgl. § 6 HGastG. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, vgl. § 12 HGastG.

§ 11 HGastG Nebenleistungen und allgemeine Verbote

- (1) Gastgewerbetreibende oder Dritte dürfen neben gastgewerblichen Dienstleistungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten nur Zubehörowaren an Gäste abgeben und ihnen nur Zubehörlösungen erbringen.
- (2) Außerhalb der Sperrzeit dürfen im Gaststättengewerbe nur zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch
 1. Getränke und zubereitete Speisen, die im Gaststättenbetrieb verabreicht werden,
 2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Back-, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgegeben werden.
- (3) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,
 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
 2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
 5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.
- (4) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

Falls Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne unter der Durchwahl:

Ordnungsamt Geisenheim
Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim
06722/701-145, gewerbeamt@geisenheim.de